

Verfahrensanforderungen

cb) Praxis des Staatsgerichtshofes

Soweit ersichtlich problematisiert der Staatsgerichtshof das Thema der Aktivlegitimation beziehungsweise der Gerichtseigenschaft der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erstmals in StGH 1970/4.²²⁷ Er qualifiziert hier die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Gericht im Sinn von Art. 28 StGHG, wobei er auf die richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit ihrer Mitglieder abstellt (Art. 98 LV). In der Folge setzt der Staatsgerichtshof die Aktivlegitimation der Verwaltungsbeschwerdeinstanz kommentarlos voraus²²⁸ oder vermerkt, dass er in ständiger Rechtsprechung die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Gericht anerkenne, auch wenn sie in Art. 98 der Verfassung nicht ausdrücklich als solches bezeichnet sei.²²⁹

In StGH 1984/1²³⁰ und 1984/1/V²³¹ hält er die Verwaltungsbeschwerdeinstanz nicht für ein Gericht im Sinn der unter dem Titel der Rechtspflege aufgeführten Gerichtsbarkeit der Verfassung (Art. 99 bis 103). Er weist auf die verfassungsmässige Funktionszuordnung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zur Verwaltung hin und beurteilt sie demnach als ein mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattetes "Verwaltungsgericht". Er hebt sie damit von der Rechtspflege und den als Organe der Justiz benannten "Gerichte" ab. Der Staatsgerichtshof zitiert als Beleg für die Richtigkeit seiner Auffassung den Kommissionsbericht zum Gesetzesentwurf über den Staatsgerichtshof. Dort heisst es: "Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat den Charakter eines besonderen Verwaltungsgerichtes. Da gemäss Art. 3 LVG die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unabhängige Richter sind, ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz als Verwaltungsgericht anzusehen."²³² Obwohl der Staatsgerichtshof die Gerichtseigenschaft der Verwaltungsbeschwerdeinstanz im Sinn der Verfassung in Abrede stellt, anerkennt er in "ständiger Recht-

²²⁷ StGH 1970/4, Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967 bis 1972, S. 263 (264).

²²⁸ Vgl. etwa StGH 1977/2, Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, S. 39 (40).

²²⁹ StGH 1980/7, Entscheidung vom 10. November 1980, LES 1982, S. 1 (3). Hier nimmt der Staatsgerichtshof auch Bezug auf Karlheinz Ritter, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 53 ff. (58). In StGH 1982/39, Beschluss vom 1. Dezember 1982 (nicht veröffentlicht), S. 2 f., findet sich lediglich der Satz: "Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist ein 'Gericht' im Sinne dieser Vorschrift (Art. 28 Abs. 2 StGHG) und insofern antragsberechtigt."

²³⁰ StGH 1984/1, Beschluss vom 30. April 1984, LES 2/1985, S. 35 (37).

²³¹ StGH 1984/1/V, Beschluss vom 15. Oktober 1984, LES 2/1985, S. 37 (39).

²³² So der Kommissions-Bericht zum Gesetzentwurf über den Staatsgerichtshof von Dr. Wilhelm Beck, S. 1.